



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 44 – Nr. 4 – 11.04.2018
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	50
Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	68

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Beitragsordnung des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim	
Anstalt des öffentlichen Rechts – Gültig ab Wintersemester 2018/2019 –	80

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 G. zum Studienakkreditierungsvertrag und zur Änderung des LHG vom 7.11.2017, hat der Senat am 22. März 2018 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat am 29. März 2018 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Berichtersteller
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Auslage und Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung des Promotionskolloquiums
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung des Promotionskolloquiums
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in einem der in der Fakultät vertretenen Fächer aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Philosophische Fakultät kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft und Kultur im Bereich der Geisteswissenschaften den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen. Ein Antrag kann von jedem hauptamtlichen Professor der Fakultät gestellt und über den Fachbereichssprecher an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet werden. Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die Leistungen des Geehrten darzustellen sind.

(3) Der Beschluss über eine Ehrenpromotion bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des gemäß Abs. 2 erweiterten Promotionsausschusses.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Vorsitzender* des Promotionsausschusses ist der Dekan, der sich durch den für Promotionsfragen zuständigen Prodekan vertreten lassen kann. Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. Der Promotionsausschuss kann für Entscheidungen, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses allein treffen kann, Vorgaben machen. Der Promotionsausschuss entscheidet auch über die Eröffnung eines Verfahrens für eine Ehrenpromotion; die weitere Beratung und Entscheidung erfolgt in diesem Fall durch den erweiterten Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören als Mitglieder (außer dem Vorsitzenden) 12 hauptamtliche Professoren der Fakultät an, und zwar:

3 Mitglieder aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften

2 Mitglieder aus dem Fachbereich Asien- und Orientalwissenschaften

1 Mitglied aus dem Fachbereich Geschichtswissenschaft

4 Mitglieder aus dem Fachbereich Neuphilologie

2 Mitglieder aus dem Fachbereich Philosophie, Rhetorik, Medien.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Fakultätsrat bestimmt; für jedes Mitglied werden weiterhin zwei Stellvertreter aus dem gleichen Fachbereich bestimmt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs, aus dem dieses Mitglied kommt, einen Nachfolger.

(3) Bei Ehrenpromotionen setzt sich der Promotionsausschuss wie folgt zusammen: Soll die Ehrenpromotion aufgrund der besonderen Verdienste in einem bestimmten Fach erfolgen, so treten zur dritten Sitzung bis zu 6 hauptamtliche Professoren des Fachbereichs, dem dieses Fach angehört, als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Soll sie aufgrund von Verdiensten erfolgen, die sich inhaltlich nicht einem einzelnen Fach oder Fachbereich zuordnen lassen, ist der Promotionsausschuss in seiner Zusammensetzung gemäß § 2 Abs. 2 zuständig.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) oder ersatzweise deren Vertreter anwesend sind. Bei Ehrenpromotionen ist der gegebenenfalls gemäß § 1 Abs. 3 erweiterte Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts Anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

*Im Folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

(7) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(8) Die Aufgaben einer Ombudsperson nach § 38 Abs. 4 LHG nimmt in der Regel der Vorsitzende des Promotionsausschusses wahr; auf Antrag des Doktoranden oder eines seiner Betreuer oder eines Mitglieds des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss auch einen anderen hauptamtlichen Professor der Fakultät mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium im gewählten Promotionsfach in

- einem Masterstudiengang oder einem anderen postgradualen Studiengang oder
- einem Studiengang mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer Universität oder Kunsthochschule oder Musikhochschule oder Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. Die Prüfung wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Prüfer zustimmen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „bestanden“ bewertet werden. Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht gleichwertig sind, können anerkannt werden, wenn erhebliche inhaltliche Übereinstimmungen bestehen und sichergestellt ist, dass der Bewerber über die methodischen und sprachlichen Kenntnisse verfügt, die für einen Studienabschluss im angestrebten Promotionsfach erforderlich sind. Gegebenenfalls kann der Nachweis von bis zu vier Leistungsscheinen nachgefordert werden; der Nachweis ist bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren zu erbringen.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber zu den besten 30 Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist außerdem, dass in einer mündlichen Prüfung festgestellt wird, dass

beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben ist oder das mit ihrem Erwerb im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu rechnen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers; verlangt werden können bis zu vier Leistungsnachweise. Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 2 Satz 6 – 9 durchgeführt wird.

(5) Der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt. Das Erfordernis fachspezifischer Sprachkenntnisse regelt der Anhang zu dieser Ordnung.

§ 4 Annahme als Doktorand und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer und die schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß Abs. 4 Satz 3.

Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. Über den Antrag auf Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 1.

(3) Die Annahme als Doktorand wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktoranden verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, den Bewerber zu betreuen. Der Antrag wird auch abgelehnt, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Ziffer 5 bis 10 vorliegt. Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Doktorand wird vom Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftlichen Betreuern zugewiesen, in der Regel den gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten Betreuern. Einer der Betreuer ist der Hauptbetreuer. Zwischen dem Doktoranden und den Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG geschlossen. Möchte der Vorsitzende dem Wunsch des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss. Werden mehr als zwei Betreuer bestellt, so ist bereits an dieser Stelle festzulegen, welche Betreuer im Promotionsverfahren Berichterstatter sein sollen. Ein späterer Wechsel des Betreuers oder der Betreuer ist möglich, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. Der Wechsel muss in der Regel durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(5) Der Hauptbetreuer muss ein Hochschullehrer oder Privatdozent bzw. außerplanmäßiger Professor der Philosophischen Fakultät oder ein Hochschullehrer nach Abs. 6 sein. Hochschullehrer und Privatdozenten der Philosophischen Fakultät können in Promotionsfächern dieser Fakultät, für die sie keine Venia legendi haben oder die nicht der Denomination ihrer Stelle entsprechen, als Hauptbetreuer bestellt werden, sofern die Vertreter des betreffenden Promotionsfaches hierzu generell oder im Einzelfall ihre Zustimmung erteilen und der Promotionsausschuss dies ebenfalls genehmigt. In diesen Fällen muss mindestens ein Betreuer

aus dem betreffenden Promotionsfach bestellt werden. Mindestens ein Betreuer muss Angehöriger der Philosophischen Fakultät, in der Regel ein Fachvertreter, oder ein Hochschullehrer nach Abs. 6 mit einer Venia legendi im Promotionsfach sein. Im Übrigen können Hochschullehrer, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten der Universität Tübingen sowie höchstens ein entsprechend qualifiziertes Mitglied einer anderen Universität oder vergleichbaren Hochschule, auch von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, als Betreuer bestellt werden. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, insbesondere der Habilitation oder habilitationsäquivalenter Leistungen, kann der Promotionsausschuss auch andere Mitglieder der Fakultät mit der Betreuung von Dissertationen im Einzelfall beauftragen oder ihnen generell das Recht zur Betreuung verleihen. Ferner können als Betreuer promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Promotionsausschuss unter bestimmten Voraussetzungen die Promotionsberechtigung im Einzelfall übertragen wurde.

(6) Der Promotionsausschuss kann hauptberufliche Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Tübingen auf Antrag im Einzelfall oder nach einem entsprechenden Beschluss des Promotionsausschusses grundsätzlich als Hauptbetreuer zulassen, wenn sie ein Fach vertreten, das in der Philosophischen Fakultät vorhanden oder unmittelbar benachbart ist. Sollen auf Antrag des Doktoranden zwei Hochschullehrer nach Satz 1, von denen einer keine Venia legendi im Promotionsfach hat, oder ein Hochschullehrer nach Satz 1 mit einer Venia legendi im Promotionsfach und ein anderer fakultätsexterner Hochschullehrer als Betreuer bestellt werden, so ist nach Möglichkeit ein weiterer Hochschullehrer aus der Universität Tübingen mit einer Venia legendi im Promotionsfach mit der Betreuung der Dissertation zu beauftragen. Hochschullehrer, die der Promotionsausschuss grundsätzlich als Hauptbetreuer zugelassen hat, werden wie Mitglieder der Philosophischen Fakultät über Promotionsverfahren informiert und haben ein Recht zur Stellungnahme und Einspruch in Promotionsverfahren gemäß § 11 Abs. 3.

(7) Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt acht Semester. In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. Auch nach einer Exmatrikulation wird dem Doktoranden nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(8) Die Annahme als Doktorand wird dem Bewerber schriftlich bestätigt.

(9) Entsprechend der Festlegung in der schriftlichen Promotionsvereinbarung, mindestens jedoch einmal pro Jahr, berichtet der Doktorand den Betreuern über den Stand und Fortschritt der Dissertation. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn die Berichtspflicht nicht erfüllt wird. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, gestellt wird und keine äußeren Gründe vorliegen, die eine Verlängerung der Promotionszeit bewirken. Der Kandidat und die Betreuer sind vorher vom Promotionsausschuss zu hören. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers,
3. gegebenenfalls die Namen der Betreuer der Dissertation,
4. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Berichterstatter,

5. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Prüfer in der mündlichen Prüfung,
6. die Angabe des angestrebten Promotionsfaches.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in drei vollständigen Exemplaren sowie in einer elektronisch lesbaren Fassung nach den Formatvorgaben des Promotionsausschusses,
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3, gegebenenfalls die Bestätigung der Annahme als Doktorand durch die Philosophische Fakultät,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie vollständigem Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 21) bekannt ist.
8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Dissertation

(1) Der Doktorand muss durch seine Dissertation zeigen, dass er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch anderer Art sind als die des Bewerbers oder dem Bewerber

nicht oder erst in einem sehr späten Stadium seiner Arbeit zugänglich geworden sind. Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können einbezogen werden. Zusätzlich zu veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten können auch noch nicht angenommene Manuskripte enthalten sein. Das auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzept und dessen Zusammenhang mit den enthaltenen Teilen muss schriftlich dargestellt werden. Näheres regeln Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss; es muss hierbei sichergestellt sein, dass bei den Betreuern und im Promotionsausschuss hinreichende Sprachkompetenz zur Beurteilung von Promotionsleistungen vorhanden ist. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. (a) der Bewerber den akademischen Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder einen entsprechenden Grad an einer anderen in- oder ausländischen oder derselben Fakultät dieser Universität im Promotionsfach bereits erworben oder vergeblich angestrengt hat;
(b) der Bewerber den Doktorgrad mit einer anderen Klassifikation oder derselben Klassifikation einer anderen Fakultät dieser Universität anstrebt und nicht einen Abschluss in einem weiteren Studiengang gemäß § 3 nachweisen kann;
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
10. der Bewerber in dem Fach, in dem er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde,

11. der Bewerber gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 8 und 9 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter

(1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich bis zu vier, im Regelfall zwei Berichterstatter. § 4 Abs. 4 Satz 5 bleibt unberührt. Will der Vorsitzende einem Vorschlag des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss; die Betreuer sind vorher zu hören.

(2) Im Regelfall kommen die Berichterstatter aus dem Kreis der Betreuer. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Kandidaten zugelassen werden; die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss. In jedem Fall gelten für die Bestellung der Berichterstatter die in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Bestimmungen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter haben innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen.

(2) Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3.

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Notenstufe oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der Vorsitzende des Promotionsausschusses jeweils den anderen Berichterstattern zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ihr Gutachten ändern können. Bleibt es bei den Unterschieden, bestellt der Vorsitzende einen weiteren Berichterstatter.

(4) Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, sind mindestens drei Gutachten einzuholen; dementsprechend ist gegebenenfalls der Kreis der Berichterstatter vom Vorsitzenden von zwei auf mindestens drei zu erweitern. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter ist gegebenenfalls dem Betreuer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 11 Auslage und Bewertung der Dissertation

(1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich allen Professoren und Juniorprofessoren, emeritierten Professoren und Privatdozenten der Fakultät mit sowie den Mitgliedern der Universität, denen der Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 5 und Abs. 6 durch Beschluss auf Dauer das Recht verliehen hat, Hauptbetreuer einer Dissertation zu sein. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses und allen Personen die, nach Abs. 1 benachrichtigt wurden, sowie alle Betreuer der Arbeit gemäß § 4 Abs. 4 ausgelegt. Findet die Auslage während der Vorlesungszeit statt, so sind dafür mindestens zwei Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens vier Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen (1:2).

(3) Die nach Abs. 1 benachrichtigten Personen sowie die Betreuer der Arbeit haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren. Gegenstand des Einspruchs oder der Aussprache können nur Einwendungen sein, die aus vertiefter Kenntnis der Inhalte des Faches und seiner Methoden erfolgen.

(4) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(5) Kommen die Berichterstatter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Notenstufe auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende

Stellungnahme vonseiten des Bewerbers abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Feststellung der Note gilt § 16 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Absatz 5 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Feststellung der Note gilt § 16 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Die elektronische Fassung der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen und einer Stellungnahme des Bewerbers zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung (Promotionskolloquium) besteht aus zwei Teilen, der Defensio und der Disputatio. Im ersten Teil (Defensio) hat sich der Bewerber in mündlicher Aussprache mit der Kritik der Berichterstatter und ggf. der Einspruchsführer nach § 11 Abs. 3 auseinanderzusetzen und Fragen über die Methode, die Ergebnisse seiner Arbeit und den Stellenwert des Themas zu beantworten. Im zweiten Teil (Disputatio) hat der Bewerber zu zeigen, dass er über angrenzende und allgemeine Fragen des Promotionsfaches in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort stehen kann. Dabei kann ein zuvor vom Bewerber dem Vorsitzenden des Kolloquiums angezeigtes Schwerpunktthema, das vom Inhalt der Dissertation deutlich verschieden sein muss, den Ausgangspunkt der Diskussion bilden. Beide Teile müssen mindestens jeweils 30 Minuten dauern; zusammen müssen sie mindestens eine Stunde, dürfen höchstens 90 Minuten dauern. Spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium ist dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben.

§ 13 Durchführung des Promotionskolloquiums

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Vorsitzende fünf Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer werden aus dem in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis bestellt; ein Mitglied der Kommission soll bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses sein. In der Regel sollen die Berichterstatter zu Prüfern bestellt werden. Mindestens drei Prüfer sollen der Fakultät angehören.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den übrigen Prüfern und dem Kandidaten den Termin für das Promotionskolloquium. Dieses soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Das Promotionskolloquium wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Alle Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs, die nach § 11 Abs. 1 über die Auslage der Dissertation benachrichtigt wurden, werden auch über das Kolloquium informiert und können als Zuhörer daran teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber, die als Doktoranden angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Vorsitzenden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

(5) Im Promotionskolloquium hat sich der Kandidat der deutschen oder der englischen Sprache zu bedienen; im Übrigen gelten die in § 6 Abs. 3 getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium treten die Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in § 11 Abs. 6 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als arithmetisches Mittel mindestens 3,5 ergibt. Für die Feststellung der Note gilt § 16 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung des Promotionskolloquiums

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann sich frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders begründeten Ausnahmefällen verändern. Die Prüfung wird gemäß §§ 12 bis 14 durchgeführt.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 bzw. Abs. 6 Satz 4 und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3. Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem arithmetischen Mittel bis 0,3 :	ausgezeichnet (summa cum laude),
bei einem arithmetischen Mittel über 0,3 bis 1,5 :	sehr gut (magna cum laude),
bei einem arithmetischen Mittel über 1,5 bis 2,5 :	gut (cum laude),
bei einem arithmetischen Mittel über 2,5 bis 3,5 :	genügend (rite).

Dem Bewerber wird vom Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) Der Bewerber erhält eine Bescheinigung darüber, dass mit dem Bestehen der mündlichen Prüfung das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, und mit welchen Noten der Abschluss erfolgte. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist jeweils um ein Jahr auf höchstens fünf Jahre verlängern.

(2) Vor der Veröffentlichung hat der Bewerber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatler, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatler oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter entsprechen. Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und je eines Belegexemplars an die Gutachter der Dissertation. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Promotionsausschusses entspricht; oder
2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren und je einem Belegexemplar an die Gutachter der Dissertation. Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universi-

tätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(5) In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(6) Entzieht sich der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Hat der Bewerber die Belegexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, das Datum und die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung oder die Gesamtnote eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare datiert und vom Präsidenten/Rektor und vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet.

(2) Der Vorsitzende kann die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Belegexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 Abs. 4 innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist. Dazu müssen die in § 18 Abs. 2 geforderten Erklärungen vorliegen sowie eine Erklärung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Einrichtung, dass ihr das publikationsfertige Manuskript vorliegt, sowie eine Erklärung des Doktoranden, dass er für die Finanzierung der Veröffentlichung bürgt. Wenn die Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt, tritt ohne weitere Fristverlängerung die elektronische Publikation gemäß § 18 Abs. 4 Ziff. 2 ein. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bereits vor Ausstellung der Promotionsurkunde die Hinterlegung eines Datenträgers gemäß § 18 Abs. 4 verlangen.

(3) Auf Antrag des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Der Promotionsausschuss kann seine Zustimmung auch für den Text von Musterverträgen erteilen. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Bewerber wird von je einem Hochschullehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der auslän-

dischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Philosophischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird nur dann eine Gesamtnote gebildet, wenn die Bewertung der mündlichen Prüfung an der ausländischen Universität eine eindeutige Entsprechung in den Noten gemäß § 9 Abs. 2 hat. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Hochschullehrer der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht der Bewerber, im Verfahren der Annahme oder Zulassung zur Promotion zu täuschen, so kann die Annahme oder die Zulassung zur Promotion abgelehnt werden. Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs kann er eine Wiederholung dieser Prüfung ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen vom 22.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1, S. 36), zuletzt geändert mit Satzung vom 30.7.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 12, S. 430), außer Kraft.

(2) Kandidaten, die zum Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, können beantragen, das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung durchzuführen.

Tübingen, den 29. März 2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Ausführungsbestimmungen zu § 3 der Promotionsordnung

Für die nachfolgenden Promotionsfächer und -fachrichtungen gelten folgende Mindestanforderungen im Hinblick auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist spätestens bei der Zulassung zum Promotionsverfahren durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Sonderfällen von den Sprachanforderungen ganz oder teilweise absehen oder sie modifizieren.

1. Allgemeine Sprachwissenschaft

- 1.1. Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Theoretische Linguistik
Zwei Fremdsprachen, eine klassische Sprache oder der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Struktur dieser Sprache
- 1.2. Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Computerlinguistik:
Zwei Fremdsprachen

2. Allgemeine Rhetorik

Latinum sowie eine moderne Fremdsprache

3. Internationale Literaturen (Komparatistik)

Drei Fremdsprachen, von denen eine Lateinisch (Latinum) sein kann und von denen eine Englisch oder Französisch sein muss

4. Literatur- und Kulturtheorie

Gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

5. Deutsche Philologie

- 5.1. Fachrichtung: Linguistik des Deutschen:
Eine ältere Sprachstufe des Deutschen oder Latinum; Englisch; eine weitere Fremdsprache
- 5.2. Fachrichtung: Ältere deutsche Sprache und Literatur:
Latinum; Mittelhochdeutsch; eine weitere Fremdsprache
- 5.3. Fachrichtung: Neuere deutsche Literatur:
Latinum oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss
- 5.4. Fachrichtung: Deutsch als Zweitsprache:
Zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein muss, und Grundkenntnisse in einer Migrantensprache

6. Skandinavistik

Zwei moderne skandinavische Sprachen; eine weitere moderne Fremdsprache

7. Englische Philologie

- 7.1. Fachrichtung: Linguistik des Englischen:
Englisch und eine weitere Fremdsprache
- 7.2. Fachrichtung: Anglistik
Englisch und eine weitere Fremdsprache

8. Amerikanistik

Englisch; eine weitere Fremdsprache

9. Romanische Philologie

Latinum, zwei romanische Literatursprachen, von denen eine Französisch, Spanisch oder Italienisch sein muss, Englisch

10. Slavische Philologie:

Eine der slavischen Standardsprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; eine weitere slavische Standardsprache; eine ältere Sprachstufe einer der beiden Sprachen

11. Medienwissenschaft

Englisch und eine weitere Fremdsprache

12. Philosophie:

Latinum; zwei moderne Fremdsprachen; bei einem Thema aus dem Bereich der antiken Philosophie zusätzlich Graecum

13. Geschichtswissenschaft:

13.1 Alte Geschichte:

Latinum, Graecum, Englisch

13.2 Mittelalterliche Geschichte: Latinum, Englisch und eine weitere Fremdsprache

13.3 Neuere und Neueste Geschichte:

Latinum, wo vom Thema her gefordert; Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache

14. Klassische Philologie

14.1 Griechisch

Latinum; zwei moderne Fremdsprachen

14.2 Lateinische Philologie

Graecum, zwei moderne Fremdsprachen

Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Promotionsordnung

- 1) Die Summe der einzelnen bereits publizierten/zur Veröffentlichung angenommenen/zur Veröffentlichung eingereichten Teile muss zusammen mit den nicht publizierten/zur Veröffentlichung angenommen/zur Veröffentlichung eingereichten Teilen eine thematisch geschlossene, als Einheit publizierbare Arbeit ergeben. Einzelartikel können ohne zusätzliche redaktionelle Bearbeitung aufgenommen werden. Es ist jedoch eine Einleitung sowie ein längeres Kapitel, in dem die Zusammenhänge der Arbeit und das Gesamtergebnis dargestellt werden, jenseits der Einzelartikel zu verfassen.
- 2) Es ist sicherzustellen, dass die Dissertation eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ist (gemäß § 38 LHG). Wenn in die Dissertation Teile einfließen, an der mehrere Autoren beteiligt sind, ist eine von allen Autoren unterzeichnete, ausführliche Erklärung beizufügen, in der die Arbeitsanteile jedes Autors genau beschrieben werden. Die wissenschaftliche Leistung, nach der die Verleihung des Doktorgrades erfolgt, bemisst sich nur nach den Anteilen, die der Doktorand selbst zu verantworten hat.
- 3) Mindestens zwei Drittel der Arbeit müssen aus Kapiteln/Artikeln/Manuskripten bestehen, in denen die entscheidenden wissenschaftlichen Leistungen vom Doktoranden selbst erbracht wurden (Erstautorschaft). Dabei ist nicht nur auf die quantitative Arbeitsleistung zu achten, sondern insbesondere auf die Teile, an denen sich die geistige Eigenleistung bemisst (z. B. Idee, Methoden, Analyse von Daten usw.).
- 4) Publikationen/zur Publikation vorbereitete Manuskripte, in denen der Doktorand Erstautor und der Betreuer einer weiteren der Autoren ist, können Bestandteil der Arbeit sein. In diesen Fällen hat der Betreuer in seinem Gutachten zusätzlich zu der unter 2) geforderten Erklärung darzulegen, welcher Art die Zusammenarbeit war und worin die Betreuung der Arbeit bestand. Als Orientierung für die formale Anlage können z. B. die Klassifikationen von PLOS-ONE dienen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass in diesen Fällen der zweite Gutachter keine engeren Arbeitsbeziehungen sowohl mit dem Doktoranden als auch mit dem Betreuer hat (d. h. im Regelfall keine gemeinsamen wissenschaftlichen Publikationen in den letzten 5 Jahren).
- 5) Alle Teile der eingereichten Arbeit sind zu publizieren. Als Mindestanforderung genügt die Publikation im Internet durch die UB Tübingen (TOBIAS-lib). Bereits veröffentlichte Artikel sind im Rahmen des Zweitveröffentlichungsrechts einzubeziehen. Wenn im Einzelfall für einzelne Artikel, die bereits publiziert wurden, nachweisbar kein Zweitveröffentlichungsrecht zu erhalten ist, genügt bei einer Internetpublikation an entsprechender Stelle der Hinweis auf die Originalpublikation.
- 6) Diese Verfahrensregeln gelten nach ihrem Inkrafttreten zunächst für drei Jahre. Sie sind dann unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Empfehlungen von Wissenschaftsrat und DFG sowie unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Promotionsordnungen anderer Fakultäten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art.2 G zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änd. des LHG vom 07.11.2017, hat der Senat in seiner Sitzung am 22. März 2018 die nachfolgende Neufassung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. März 2018 erteilt.

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet bzw. wissenschaftliche Gebiete in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet bzw. bestimmte wissenschaftliche Fächer oder Fachgebiete verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die in der Philosophischen Fakultät in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9.

(2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Während der Erstellung der Habilitationsschrift erfolgt eine Zwischenevaluierung in Form eines Personalentwicklungsgesprächs, zu dem das Dekanat die Habilitandin/den Habilitanden frühzeitig auffordert.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidung in allen Fragen, die die Annahme und Durchführung von Habilitationen betreffen, liegt beim Habilitationsausschuss. Der Habilitationsausschuss tagt je nach den anstehenden Entscheidungen allein (Ständiger Habilitationsausschuss) oder unter Hinzuziehung weiterer stimmberechtigter und ggf. beratender Mitglieder (Erweiterter Habilitationsausschuss).

Über die Annahme eines Habilitationsgesuchs, die Bestellung der Berichterstatter über die schriftlichen Habilitationsleistungen und über alle Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Habilitationen, für die nicht der Fakultätsrat oder andere Gremien zuständig sind, entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss der Fakultät. Über die Anerkennung von Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen eines Habilitationsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind, entscheidet der Erweiterte Habilitationsausschuss. Der Erweiterte Habilitationsausschuss wird für jedes einzelne Habilitationsverfahren neu gebildet.

(2) Den Vorsitz im Ständigen Habilitationsausschuss und im Erweiterten Habilitationsausschuss führt mit Stimmrecht die Dekanin/der Dekan oder ein(e) Prodekan(in). Die/Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.

(3) Dem Ständigen Habilitationsausschuss gehören als Mitglieder (außer der/dem Vorsitzenden) 12 hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät an, und zwar

3 aus dem Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften
2 aus dem Fachbereich Asien- und Orientwissenschaften
1 aus dem Fachbereich Geschichtswissenschaft
4 aus dem Fachbereich Neuphilologie
2 aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien.

Die ständigen Mitglieder des Habilitationsausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Fakultätsrat bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus, bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs, aus dem dieses Mitglied kommt, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter ist darauf zu achten, dass die Fächervielfalt der Fakultät abgebildet wird.

(4) Der Erweiterte Habilitationsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses sowie mindestens 6, höchstens 12 weiteren Mitgliedern, die aus dem Fach, für das die Habilitation beantragt wird, kommen oder möglichst fachnah sein sollen. Zu solchen Mitgliedern können bestellt werden:

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, mit Ausnahme der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren;
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität Tübingen, sofern sie habilitiert sind und eine Lehrbefugnis in dem Fach oder Fachgebiet besitzen, für das die Habilitation beantragt wird, oder ihre Lehrbefugnis sehr fachnah ist;
4. bis zu 3 hauptberuflich an der Universität Tübingen tätige Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten anderer Fakultäten.

Zusätzlich sind die nach § 8 Abs. 4 bestellten weiteren Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r), sofern sie nicht bereits Mitglieder des erweiterten Habilitationsausschusses sind, vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens beratende Mitglieder des Erweiterten Habilitationsausschusses ohne Stimmrecht.

Über die Benennung zusätzlicher Mitglieder für die Bildung eines Erweiterten Habilitationsausschusses entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Der Ständige Habilitationsausschuss und der Erweiterte Habilitationsausschuss sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Annahme von schriftlichen Habilitationsleistungen sowie der Wahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag im mündlichen Habilitationsverfahren ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Arbeit ohne wesentliche Einschränkungen empfehlen.

(6) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(7) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; sonstige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann. Insbesondere bei Vorliegen einer substantiierten Stellungnahme nach § 8 Abs. 6 muss der Habilitationsausschuss in der Niederschrift begründen, aus welchen fachwissenschaftlichen Gründen er das Votum der Mehrheit der Gutachter als erschüttert ansieht.

(8) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel den akademischen Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem der Promotion gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Die Bewerberin/Der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie/er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben und spätestens mit der eingereichten Habilitationsschrift bzw. mit den eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen Manuskripten gemäß § 8 Absätze 1 und 3 neben der Dissertation in mindestens einem weiteren Themenfeld dieses Faches oder Fachgebiets durch eigene Forschungen ausgewiesen sein. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(5) Die Bewerberin/Der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens 12 SWS erbracht haben, davon mindestens 8 SWS im Bereich des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete, für das/die die *venia legendi* beantragt wird. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht Mitglied der Universität Tübingen sind, sollen mindestens 8 SWS als Lehrleistung an der Universität Tübingen erbracht worden sein. Soweit möglich, soll sie/er auch an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Grundstudiums beteiligt gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(6) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht Mitglied der Universität Tübingen sind und dies in den letzten zwei Jahren auch nicht waren, vergewissert sich der Habilitationsausschuss in geeigneter Weise, dass das Institut bzw. Seminar, in dem im Falle der erfolgreichen Habilitation die Titellehre der Privatdozentin/des Privatdozenten zu erbringen ist, mit der entsprechenden Lehrtätigkeit und der Verleihung der damit verbundenen Prüfungsrechte einverstanden ist.

§ 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann (§ 39 Absatz 5 Satz 2 LHG). Alternativ gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die dem Studienplan der Fakultät entspricht. Ist die Bewerberin/der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss sie/er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

(3) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs.1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(4) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 2 Satz 2 im Gesamtumfang von mindestens 12 SWS, davon mindestens 8 SWS im Bereich des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete, für das/die die *venia legendi* beantragt wird, abgehalten hat.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet bzw. müssen die Fächer oder Fachgebiete, für das/die die Bewerberin/der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 bzw. 3,
3. eine Habilitationsschrift und ggf. sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenfassung in jeweils mindestens fünf Exemplaren und einer elektronischen Fassung,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
5. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Bewerberin/vom Bewerber allein verfasst sind, von ihr/ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber mit anderen Autorinnen/Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung dieser Autorinnen/Autoren über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Bewerberin/vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, dass ihre/seine Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
6. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
7. bei Bewerberinnen/Bewerbern, die zum Zeitpunkt des Habilitationsgesuches Mitglied einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht sind oder die in den letzten drei Jahren nicht Mitglied der Universität Tübingen waren, eine schriftliche Erklärung, warum die Habilitation an der Universität Tübingen beantragt wird, sowie eine schriftliche Erklärung, wie die Lehrverpflichtung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 LHG eingehalten wird.

8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Liegen beim Einreichen eines Habilitationsgesuches die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 Ziff. 3 noch nicht oder nicht vollständig vor, so kann die/der Vorsitzende die Entscheidung treffen, die Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung und die Bildung des Erweiterten Habilitationsausschusses für dieses Verfahren dennoch bereits vorzunehmen. Sie/Er soll so entscheiden, wenn hinreichend sicher ist, dass die wissenschaftlichen Arbeiten zeitnah vorliegen werden.

(3) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(4) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen sowie die elektronische Fassung der Habilitationsschrift bei den Habilitationsakten.

(5) Nach Eingang des Habilitationsgesuches werden die Mitglieder der Fakultät nach § 3 Abs. 4 über das Habilitationsgesuch informiert und erhalten Einsichtsrecht in die Unterlagen.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 bis 6. Hierzu werden die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 sowie die Zusammenfassung gemäß Ziffer 3 den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die in §§ 4 bis 6 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 7 und 8 laut Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/ oder ihr/ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und er/sie somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet,
4. die Bewerberin/der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
5. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen bei der Bewerberin/beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 17 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber Professorin/Professor an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Im Fall der kumulativen Habilitation soll in der Regel insgesamt ein größeres Thema unter verschiedenen Aspekten vertieft zusammenfassend behandelt werden. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift besitzen. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich die Bewerberin/der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als schriftliche Habilitationsleistungen werden auch Arbeiten mit mehreren Verfassern mitbewertet, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin/des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation oder schriftliche Leistungen, die in ein Promotionsverfahren eingeflossen sind, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Publikationen und Manuskripte in anderen Sprachen können eingereicht werden, wenn im Habilitationsausschuss und bei den beauftragten Berichterstattern genügend Kompetenz für deren Beurteilung vorhanden ist.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Bewerberin/der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu der den Professorinnen/Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Ständige Habilitationsausschuss im Benehmen mit der wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät, in der das Fach oder Fachgebiet vertreten ist, für das die *venia legendi* beantragt wird, in der Regel vier Berichterstatterinnen/Berichterstatter. Zwei Berichterstatterinnen/Berichterstatter sollen Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultät und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatterinnen/Berichterstatter können hauptberuflich an einer Universität tätige oder nach einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden; eine der Berichterstatterinnen/einer der Berichterstatter muss entweder einem anderen Fachbereich der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung angehören.

(4) Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatterinnen/Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Die Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständ-

lich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden.

(5) Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Berichterstatterinnen/Berichterstatter dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Nach Eingang aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Erweiterten Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Zugleich werden die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Gutachten der Berichterstatterinnen/Berichterstatter im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist wird vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses festgelegt. Findet die Auslage während der Vorlesungszeit statt, so sind dafür mindestens 2 Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens 4 Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen (1:2). Innerhalb der festgelegten Zeit haben alle Angehörigen der Philosophischen Fakultät, die nach § 3 Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 zu Mitgliedern eines Erweiterten Habilitationsausschusses bestellt werden können, das Recht zur Einsicht; sie werden von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich über die Auslage und die Auslagefrist informiert. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Gegenstand der Stellungnahme können nur fachwissenschaftlich begründete Einwände und Ergänzungen sein. Solche begründeten Stellungnahmen werden ebenfalls bis zum Ende der Auslagefrist ausgelegt und den Mitgliedern des Erweiterten Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

(7) Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten nach Abs. 4 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist dabei, sofern sie nicht durch fachwissenschaftlich substantiierte Stellungnahmen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Mitglieder der Fakultät, die eine zusätzliche schriftliche Empfehlung gem. Abs. 6 eingereicht haben, sollen dem Erweiterten Habilitationsausschuss bei der Beratung für weitere Stellungnahmen und Auskünfte zur Verfügung stehen. Wenn die Gutachten teils die Annahme, teils die Ablehnung empfehlen, ist den Gutachtern Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung dem Habilitationsausschuss vor dessen Beurteilung nochmals zusammengefasst darzulegen. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin/der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 3 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist von der Bewerberin/vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 3 erfolgte Bestellung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet. Es gilt § 3 Abs. 7 Satz 3.

(9) Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie/Er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Andere Sprachen können auf Antrag durch den Habilitationsausschuss zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass alle Mitglieder dem wissenschaftlichen Vortrag folgen und am Kolloquium teilnehmen können.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Erweiterte Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss die Bewerberin/der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Die Bewerberin/Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Angehörige anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30 Minuten, die des Kolloquiums in der Regel 60 Minuten betragen.

(4) In dem anschließenden Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie/er mit zentralen Fragestellungen, Methoden und Inhalten des Faches, für das die *venia legendi* angestrebt wird, vertraut ist.

(5) Zur Teilnahme am wissenschaftlichen Vortrag und am anschließenden Kolloquium werden alle Angehörigen der Fakultät eingeladen, die zum Mitglied eines Erweiterten Habilitationsausschusses nach § 3 Abs. 4 bestellt werden können. Mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss auch weitere Mitglieder der Fakultät an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann der Habilitationsausschuss Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zulassen, sofern sie Professorinnen/Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/-dozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Erweiterte Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach

oder Fachgebiet. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete abweichen, ist die Bewerberin/der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin/den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist. Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 und 8 ist nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 4). Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 7), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der im Habilitationsgesuch beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der/vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden verleiht der Habilitationsausschuss aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Die/Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen der/des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes bzw. der Fächer oder Fachgebiete, für das/die die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin/des Rektors und der Dekanin/des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden, sofern diese/dieser in dem Fach oder Fachgebiet bzw. den Fächern oder Fachgebieten, für das/die ihr/ihm die Lehrbefugnis verliehen wurde, Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält. Die Durchführung der Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt die Privatdozentin/der Privatdozent eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat sie/er einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

§ 15 Umhabilitation

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität verliehen worden ist (Umhabilitation). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; das bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach §§ 8 und 9. Abweichend davon kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass für die Begutachtung zwei oder drei Gutachten genügen; darunter muss jedoch mindestens ein Gutachten einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Philosophischen Fakultät sein, die/der am ursprünglichen Habilitationsverfahren nicht beteiligt war. Für die mündliche Prüfung kann der Habilitationsausschuss abweichend von den Regelungen § 9 beschließen, dass die Kandidatin/der Kandidat nur ein Vortragsthema anbietet. Im Falle einer ausländischen Habilitation gelten diese Regelungen entsprechend.

(2) Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis (§ 17 Abs.1 Ziffer 2). Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung.

(3) Die Umhabilitation kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für eine selbstständige Forschungs- und Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers an der Philosophischen Fakultät nicht erfüllt werden können.

§ 16 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann die Privatdozentin/der Privatdozent in dem ihrer/seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Rektorin/den Rektor, die Dekaninnen/Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 17 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin/zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin/dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei beamteten Personen den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Professorin/Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Professorin/Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr/ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange eine Privatdozentin/ein Privatdozent als Juniorprofessorin/-professor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin/Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin/-professor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin/der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin/der Privatdozent aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. die Privatdozentin/der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer beamteten Person eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer beamteten Person die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen sie/ihn unanfechtbar wird, oder sie/er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer beamteten Person die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der/Dem Habilitierten ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ und der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 18 Akteneinsicht

Der Bewerberin/Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend ihrem/seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät in der Fassung vom 01.04.2011, zuletzt geändert am 09.04.2014, außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann die Bewerberin/der Bewerber mit schriftlichem und unwiderruflichen Antrag die Anwendung der bisherigen Habilitationsordnung in der Fassung vom 09.04.2014 verlangen.

Tübingen, den 29. März 2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts – Gültig ab Wintersemester 2018/2019 –

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter dem § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen
 - Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
 - Hochschule Reutlingen
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
 - Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester | 83,80 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 56,00 € |
| auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 27,80 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
| 2. Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester | 102,40 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 56,00 € |
| auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 46,40 € |
| auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | |
| 3. Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen pro Semester | 66,80 € |
| Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 50,70 € |
| auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 16,10 € |
| auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |

- | | | |
|----|---|---------------------------------------|
| 4. | Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen
pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von
auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von
auf die Sockelfinanzierung des VVS-/DING-Semestertickets. | 97,10 €
50,70 €
46,40 € |
| 5. | Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen | |
| a) | am Standort Reutlingen pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von
auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | 81,80 €
54,00 €
27,80 € |
| b) | am Standort Böblingen pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von
auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von
auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets. | 100,40 €
54,00 €
46,40 € |
| 6. | Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von
auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von
auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | 72,30 €
44,50 €
27,80 € |
| 7. | Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
pro Semester | 41,50 € |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Universität Hohenheim, der Hochschule Nürtingen-Geislingen und die Studierenden der Hochschule Reutlingen am Standort in Böblingen (Herman Hollerith Zentrum) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 46,40 € für das VVS-/DING-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen, der Hochschule Reutlingen am Standort Reutlingen und der Hochschule Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 27,80 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 16,10 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.

Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft.

Tübingen, den 26.03.2018

Rektor Professor Dr. Bernd Engler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Oliver Schill
Geschäftsführer